

## Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz (GesBG) vom 30. September 2016

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Frage zur Verordnung über die Anerkennung und die Gleichstellung von Bildungsabschlüssen in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung; GesBAV)

## **Artikel 6 GesBAV**

Hinsichtlich der Erteilung einer Bewilligung für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung sind den Bildungsabschlüssen Bachelor of Science in Pflege FH/UH oder dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF (vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. a GesBG) unter anderem nachfolgende Abschlüsse nach bisherigem Recht gleichgestellt:

- Buchstabe a Ziffer 8: Gesundheits- und Krankenpflege Niveau II, DN II
- Buchstabe b: Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I in Verbindung mit der Zusatzausbildung gemäss dem Reglement des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 3. Juni 2003 über das Verfahren zur Erteilung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung «dipl. Pflegefachfrau»/«dipl. Pflegefachmann»

**Frage**: Müsste aus Ihrer Sicht das vom SRK anerkannte Diplom in *Gesundheits- und Kran-kenpflege Niveau I, DN I* ohne Zusatzausbildung in Artikel 6 GesBAV aufgenommen werden?

Bitte begründen Sie Ihre Antwort.